

Die Herausarbeitung der psychischen Momente des Vorsatzbildungsprozesses ist eine wichtige Aufgabe, aber dadurch allein gewinnen wir noch nicht die strafrechtlich relevanten begriffsnotwendigen Merkmale des Vorsatzes. Diese stellen immer nur einen bestimmten Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex des Vorsatzbildungsprozesses, des Entscheidungsgeschehens dar. Außerdem ist zu beachten, daß die Merkmale des Vorsatzes immer in Beziehung zum objektiven Tatgeschehen bestimmt werden müssen. Die bloße Angabe, daß zum Vorsatz die Ziel(vor)stellung, das Programm zur Realisierung des Zieles und die Motivation gehören, nützt nichts, denn sie sagt noch nichts darüber aus, wie diese Momente inhaltlich bei den einzelnen Straftaten beschaffen sein müssen (welche Motive ggf. vorliegen müssen usw.). Der Begriff der Entscheidung kann außerdem dynamisch aufgefaßt werden, als Prozeß der Motivation, Zielsetzung und Planung, d. h. als Prozeß der Reaktion auf eine multivalente Situation. Seine Erforschung ist jedoch nicht Aufgabe der Schuldprüfung, sondern der kriminologischen Untersuchung der Straftat.

Der Begriff der Entscheidung kann schließlich auch als Akt der Wahl zwischen verschiedenen Handlungsvarianten verstanden werden, als Akt der Festlegung auf eine von mehreren möglichen Reaktionen bzw. eines von mehreren möglichen Zielen. In diesem Sinne verwendet Schmidt den Begriff der Entscheidung, wenn er von der „Entscheidung für ein Ziel“ spricht²². Für die psychologische Untersuchung der Entscheidung ist dieser Begriff von außerordentlicher Bedeutung, um die Bedingungen und Möglichkeiten bzw. Grenzen von Entscheidungen analysieren zu können²³. Die vorsätzliche Schuld kann jedoch nicht auf diesem Begriff der Entscheidung aufbauen, denn bei der Schuldprüfung kann man sich nicht damit begnügen, den Akt der Entscheidung (Wahl) als solchen festzustellen, sondern man muß eine exakte Untersuchung der psychischen Beziehung des Täters zur Tat vornehmen und feststellen, ob der Täter alle objektiven Tatumstände in sein Bewußtsein und seinen Willen aufgenommen hat, aus den im Tatbestand beschriebenen Motiven und Zielen gehandelt hat usw.

Der Begriff der Entscheidung ist als Hauptkriterium der vorsätzlichen Schuld zu allgemein. Er gibt — im Gegensatz zum bisherigen Vorsatzbegriff — keinen unmittelbaren Hinweis, welche psychischen Momente zu prüfen und nachzuweisen sind. Um praktikabel zu sein, bedarf er der Interpretation. Das Gericht kann das Vorliegen einer Entscheidung nicht en bloc bejahen oder verneinen. Die Feststellung, daß eine Entscheidung vorliegt, kann nur die Schlußfolgerung aus bestimmten psychischen Umständen sein, die im Einzelfall zu prüfen und nachzuweisen sind. Diese psychischen Momente können bei der neuen Vorsatzdefinition nicht dem Gesetz selbst entnommen werden, sondern müssen erst durch eine Interpretation des Begriffs der Entscheidung gewonnen werden. Dabei kommt man zwangsläufig auf das Wissen und Wollen zurück, denn mit der neuen Vorsatzdefinition ist keine Einengung oder Ausweitung der vorsätzlichen Schuld beabsichtigt. Man müßte also den Begriff der bewußten Entscheidung zur Tat als Wissen und Wollen interpretieren (zwar nicht vom Begriff der Entscheidung, aber vom Anwendungsbereich der vorsätzlichen Schuld her).

Da das Bewußtseinsmoment neben dem Begriff der Entscheidung besonders hervorgehoben ist („bewußt“ entscheidet), können die Begriffe „Entscheidung“ bzw. „entscheidet“ nur die Willenseite charakterisieren und den Willen zur Tat bzw. die willentliche Verwirk-

lichung der Tatumstände meinen. Deshalb muß man sich ernsthaft fragen: Was gewinnen wir eigentlich durch die neue Vorsatzdefinition, wenn sie bei weitem nicht so exakt und informativ wie die bisherige Vorsatzdefinition ist, sondern erst interpretiert werden muß, um praktikabel zu sein, und diese Interpretation nichts anderes ergibt, als die Merkmale der bisherigen Vorsatzdefinition? Die Vorteile sind gleich Null, die Nachteile aber nicht zu übersehen.

Man könnte einwenden, daß es notwendig ist, den Begriff der Entscheidung in die Vorsatzdefinition aufzunehmen, um das sozialpolitische Wesen der Schuld zum Ausdruck zu bringen. Das ist jedoch nicht erforderlich. Das Gesetzbuch ist kein Lehrbuch. Außerdem ist beabsichtigt, das soziale Wesen der Schuld in einer allgemeinen Bestimmung im neuen Strafgesetzbuch zu erfassen. Die Einzelregelungen der Schuld müssen auf dieser Grundsatzbestimmung aufbauen und sie konkretisieren. Bei der gesetzlichen Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit kommt es darauf an, die psychischen Merkmale gesetzlich zu bestimmen, die die jeweilige Schuldform (Vorsatz, Fahrlässigkeit) bzw. Schuldart (direkter und bedingter Vorsatz, bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit) charakterisieren und voneinander abgrenzen, denn eine Aussage über die Schuld darf nur an Hand dieser Merkmale getroffen werden.

Gegen den bisherigen Vorsatzbegriff wird eingewendet, daß er einem veralteten Erkenntnisstand der Psychologie entspreche und den einheitlichen psychischen Prozeß der Vorsatzbildung in einen intellektuellen (rationalen) und einen vom Willen her bestimmten Teil zerlege^{24, 25}.

Es ist richtig, daß der Prozeß der Zielsetzung und Willensbildung ein einheitlicher psychischer Prozeß ist, der aus verschiedenen, eng miteinander verflochtenen und sich gegenseitig durchdringenden psychischen Komponenten besteht, und es ist auch richtig, daß Bewußtsein und Wille keine „additiv zusammenfügbare(n) psychische(n) Gegebenheiten“²³ sind. Der Vorsatzbildungsprozeß als einheitlicher psychischer Prozeß läßt sich nicht auf Bewußtsein und Willen (als Einheit) reduzieren. An seinem Zustandekommen und Verlauf wirken eine Vielzahl von Komponenten mit: das gesamte Einstellungsgefüge des Täters, affektiv-emotionale Elemente, charakteristische Besonderheiten, die Neigungen, Gewohnheiten, Momente in der Triebstruktur des Täters usw. Alle diese Momente bilden — in unterschiedlicher Dominanz und Ausprägung — in der konkreten Handlung eine untrennbare Einheit und sind mitbeteiligt an der Entstehung des Tatvorsatzes.

Der Begriff des Vorsatzes hat jedoch nicht die Aufgabe, den Prozeß der Motivation in seiner Totalität und Komplexität begrifflich zu erfassen und gewissermaßen eine Kurzformel der psychologischen Erkenntnisse zum Willensbildungsprozeß zu geben. Der Begriff des Vorsatzes hat die Aufgabe, die juristisch-relevanten psychischen Momente zu erfassen, d. h. diejenigen Momente in der psychischen Beziehung des Täters zur Tat, in denen die offene und bewußte Mißachtung der sozialen Anforderungen der Gesellschaft, der subjektive Widerspruch zu ihnen, zum Ausdruck kommt und durch die er begründet wird. Das sind Bewußtsein und Wille.

Die Schuld ist keine psychologische, sondern eine soziale Kategorie. Sie ist ihrem Wesen nach die (sich in einer bestimmten psychischen Beziehung zur Tat manifestierende) subjektive Beziehung des Täters zu bestimmten elementaren sozialen Anforderungen der Gesellschaft. Die Vorsatzdefinition hat nicht die Aufgabe, die Etappen oder Komponenten des psychischen Prozesses nachzuzeichnen, sondern diejenigen Momente in der psychischen Beziehung des Täters zur Tat zu fixieren, aus

²² H.-D. Schmidt, „Fahrlässigkeit, und Entscheidung“, in: Schmidt / Kaselke, Psychologie und Rechtspraxis, S. 142.

²³ vgl. dazu die aufschlußreiche Analyse der fahrlässigen Schuld von Schmidt, a. a. O.

²⁴ Vgl. Lander, a. a. O., S. 134.

²⁵ Lander, ebenda.